

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/253

Dresden, 19. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/571

**Thema: Ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der
DDR in kommunalpolitischen Ämtern und Mandaten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie fern erfolgte und erfolgt eine Überprüfung von kommunalpolitischen Amts- und Mandatsträgern im Freistaat Sachsen hinsichtlich einer vormaligen Tätigkeit als hauptamtlicher und freiwilliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) und/oder des Amtes für nationale Sicherheit (AfnS)?

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 b) Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) dürfen Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für die Überprüfung unter anderem von Mitgliedern kommunaler Vertretungen, kommunaler Wahlbeamter sowie ehrenamtlicher Bürgermeister nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig waren, verwendet werden, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 StUG genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat. Diese Überprüfungsmöglichkeit nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz ist durch Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. Teil I S. 1564) um weitere elf Jahre verlängert worden und läuft nunmehr zum 31. Dezember 2030 aus.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. § 45 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Bürgermeister bzw. Landrat wählbar, wenn sie die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Letztere konkretisieren § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und § 4 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) dergestalt, dass in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht berufen werden darf, wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder Amt für nationale Sicherheit (AfnS) tätig war und zu dem in § 20 Abs. 1 Nr 6 c) bis e) und h) StUG genannten Personenkreis zählt und dessen Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint. Die vorgenannten Ausführungen gelten gemäß § 57 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 53 Abs. 1 SächsLKrO für die Beigeordneten entsprechend (vgl. unten).

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird gemäß § 4 Abs. 2 SächsBG vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Gemäß §§ 45, 56 i. V. m. §§ 26, 27 Kommunalwahlgesetz (KomWG) prüfen die Rechtsaufsichtsbehörden kraft Gesetzes die Wahlen der Bürgermeister und Landräte. Die Prüfung umfasst die Feststellung der Wählbarkeit der Gewählten (§ 55 Abs. 2 Kommunalwahlordnung – KomWO). Dazu können die Rechtsaufsichtsbehörden nach den Wahlen konkrete Anfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten. Dieser teilt im Anschluss an seine Prüfung das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde mit.

Bezüglich der Überprüfung der Beigeordneten der Städte und Landkreise, für die das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 BeamStG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG Ernennungsvoraussetzung ist, liegen der Staatsregierung keine weiteren zur Beantwortung dieser Frage entsprechende Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Überprüfung ihrer Beigeordneten hinsichtlich einer vormaligen Tätigkeit als hauptamtliche und freiwillige Mitarbeiter des MfS und/oder des AfnS durch die Städte und Landkreise als deren Dienstherrn, betrifft eine Frage des kommunalen Personalwesens. Fragen des Personalwesens regeln die Kommunen im Rahmen ihrer Personalhoheit als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung als Selbstverwaltungsaufgabe. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staats-

regierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn bislang bestand noch kein Anlass, bei der Frage der Überprüfung der Beigeordneten durch die Städte und Landkreise Rechtsaufsicht auszuüben.

Rein präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt (Brenner, Reichweite und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, 2009, Seite 60).

Weiterhin gibt es keine Pflicht der Gemeinden und Landkreise, ihre ehrenamtlich tätigen, gewählten Mitglieder der kommunalen Hauptorgane (Gemeinderäte, Kreisräte) auf eine eventuelle Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR oder des AfnS zu überprüfen. Sie werden nicht in ein statusrechtliches Beamtenverhältnis berufen.

Die Gemeinden und Landkreise entscheiden daher im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung als Selbstverwaltungsaufgabe, ob sie ihre Gemeinderäte bzw. Kreisräte auf eine derartige Tätigkeit überprüfen.

Hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Umfangs des Fragerechts und der Antwortpflicht der Staatsregierung wird hinsichtlich der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungshoheit auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Frage 2:

Sofern eine entsprechende Überprüfung bisher nicht durchgeführt wurde: Ist dies in Zukunft angedacht? Wenn ja, in welchem Umfang und durch welche Stelle? Wenn nein, warum nicht?

Eine entsprechende Überprüfung ist eine Aufgabe der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungshoheit.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden, durch welche Stelle, bei dem Bekanntwerden einer entsprechenden ehemaligen Tätigkeit i. S. d. Frage 1. ergriffen und wie häufig war dies im Zeitraum 2010 bis 2019 der Fall?

Frage 4:

Welche Maßnahmen wurden, durch welche Stelle, bei dem Bekanntwerden des Verdachts einer entsprechenden ehemaligen Tätigkeit i. S. d. Frage 1. ergriffen und wie häufig war dies im Zeitraum 2010 bis 2019 der Fall?

Frage 5:

Welche arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Konsequenzen hatte das Bekanntwerden einer entsprechenden ehemaligen Tätigkeit i. S. d. Frage 1. für den betreffenden Amts- und Mandatsträger jeweils (im Zeitraum 2010 bis 2019)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Im bezeichneten Zeitraum wurde in Bezug auf die gewählten Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister weder eine entsprechende Tätigkeit noch ein zu verfolgender Verdacht auf eine solche bekannt. Aus diesem Grunde bedurfte es keiner der in den Fragen genannten Maßnahmen bzw. Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller